

inhalte verwendet werden können und müssen (z. B. das *ἁπολόγιον*); b. Sinn und Auctorität von Texten und Zeugnissen, durch deren richtige Erkenntniß die Reinheit und Sicherheit des Glaubens an die geoffenbarte Wahrheit entweder positiv (wie bei den Offenbarungsurkunden und kirchlichen Entscheidungen) oder negativ (wie bei glaubenswidrigen Schriften und Behauptungen) bedingt ist (sogenannte dogmatische Thatsachen); 2. in Beziehung auf die mittelbaren Zwecke der Offenbarung, das Heil der Seelen, Würde und Wohl der Kirche, Sitte und Cultus: a. einerseits die Würdigung nicht geoffenbarter, aber durch Vernunft und Erfahrung als nothwendig oder zweckmäßig sich herausstellender Mittel und Einrichtungen zu einem dieser Zwecke (z. B. Kirchenstaat, religiöse Orden, Disciplinavorschriften nach ihrer Berechtigung und Nothwendigkeit); andererseits auch die Würdigung der Dinge, namentlich der Meinungen und Aeusserungen, welche dem Glauben, den guten Sitten, dem Heile der Seelen und dem Urtheile der Kirche schädlich sind; b. die Erklärung des mit dem geoffenbarten Gesetze parallel laufenden und von ihm vorausgesetzten Naturgesetzes auch in denjenigen Punkten, von welchen die Offenbarung selbst nicht redet (z. B. Duell); c. die Feststellung und Würdigung von Thatsachen und Verhältnissen, welche die concrete Anwendung des göttlichen Gesetzes bedingen und modificiren (z. B. die Verhältnisse, welche das Zinsnehmen durchweg erlauben, oder welche durchweg *ocoasio proxima* zur Sünde constituiren); d. endlich die Feststellung und Würdigung von Thatsachen, ohne deren richtige Kenntniß das religiöse Leben, besonders der Cultus, nicht in würdiger und entsprechender Weise geordnet werden könnte (so namentlich die Thatsache der Heiligkeit derjenigen Personen, welche von der Kirche zur öffentlichen Verehrung aufgestellt werden). Daß alle diese Dinge die beiden ersten obengenannten Bedingungen an sich tragen, liegt auf der Hand; es ist aber auch leicht einzusehen, wie von allen diesen Wahrheiten, sei es die volle, concrete Geltendmachung, sei es die volle Entwicklung und Anwendung der einen oder andern Glaubenswahrheit abhängt, und folglich auch die dritte Bedingung zutrifft. — Wenn die Vernunft und das Gewissen der einzelnen Gläubigen diese Wahrheiten im Interesse der Offenbarung und ihrer Zwecke mit in Erwägung zu ziehen hat, so fällt um so mehr die Beurtheilung derselben als ein *judicium in favorem fidei et salutis animarum* (Bulle *Intor oonotas* Martins V.) der zum Schutze und zur Geltendmachung des Offenbarungsinhaltes von Gott eingesetzten Auctorität anheim, besonders wo der Gegenstand von wesentlicher und allgemeiner Bedeutung für die Integrität des Glaubens und seiner Zwecke ist und daher nicht bloß für einzelne, sondern für alle Gläubigen objectiv zur *materia fidei* gehört. Die Unfehlbarkeit derartiger Urtheile wird am meisten von denjenigen, welche

die enge Beziehung unserer Gegenstände zur Offenbarung angreifen, bekämpft, weshalb gewöhnlich die Besprechung derselben nur bei Gelegenheit der kirchlichen Lehrgewalt und Unfehlbarkeit Platz findet. (Vgl. d. Art. Glaubensregel.) [Echeben.]

**Gleichen**, ein thüringisches Grafengeschlecht, früher Geschlecht der Grafen von Lonna, welche im J. 1162 mit der Burg Gleichen bei Wandersleben (Regierungsbezirk Erfurt) belehnt wurden. An den Namen dieses Geschlechts knüpft sich die weit verbreitete Sage, daß einer der Grafen mit päpstlicher Bewilligung zwei Frauen gleichzeitig zur Ehe gehabt habe. Zum ersten Male wird dieser Sage in dem Memoriale gedacht, welches Philipp von Hessen an Luther und Melancthon richtete, um sie für seine beabsichtigte Doppelhehe geneigt zu machen (datirt Wilsingen, Sonntag post Cathar. 1539; im Corp. Ref. III, 849 sq.). Hier führt der Landgraf an, daß schon einmal einem gewissen Grafen [von Gleichen], welcher auf der Fahrt zum heiligen Grabe, durch die Nachricht vom Tode seiner Gemahlin getäuscht, ein zweites Weib genommen habe, von einem Papste die Erlaubniß ertheilt worden sei, beide Frauen zu behalten. In reicherer Ausschmückung, aber gleichfalls ohne Namensangabe wird später die Sage mitgetheilt von Jac. Manlius (*Locorum communium collectanea*, Basil. 1563, 312 sq.) und Matth. Dresser (*Rhetorica*, Lips. 1585, 86 und *Isagoge historica*, Lips. 1601, 595). Dresser verlegt die Begebenheit in die Zeit des von Friedrich II. unternommenen Kreuzzuges. In weitere Kreise drang aber erst die Sage, als Nicolaus Rothe 1591 und Flayder 1625 sie zu einer Komödie Ludovicus Bigamus verarbeitet hatten; sie fand nun auch Aufnahme in die thüringischen Geschichtsbücher von Feuerberg, Beckenstein, Jovius, Sagittarius u. s. f. Nach ihnen soll 1227 ein Ludwig VI. oder Ernst III. von Gleichen nach Palästina gezogen und dort in Gefangenschaft gerathen sein, aus welcher ihn des Sultans Tochter Lodoga (*Selima*, *Melechala*) auf Grund eines Heirathsversprechens befreit habe. Die Flüchtlinge hätten sich nach Rom gewandt, wo Papst Gregor IX. dem Grafen die Erlaubniß gab, zu seiner ersten Gattin in Thüringen die Saracenen, nachdem sie getauft worden, als zweite Gattin zu nehmen. Viele Jahre hätten die Drei auf der Burg Gleichen in ungestörtem Frieden zusammengeohnt; nach ihrem Tode seien sie in einem gemeinsamen Grabe auf dem Petersberge bei Erfurt bestatet worden, wo ein Grabstein mit dem Bilde eines Mannes zwischen zwei Frauen noch jetzt Zeugniß von der Doppelhehe ablege. Der Weg zur Burg führe noch immer den Namen Lürtenweg, und oben sehe man das breite Ehebett der drei Gattin. — Die urkundlich nachweisbare Geschichte der Grafen von Gleichen bietet durchaus keinen Anhaltspunkt für die Entstehung und Ausbildung dieser Sage. Vielleicht knüpfte sie an ein den Gleichen benachbartes